



HESSISCHER LANDTAG

17. 06. 2025

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren – Hessisches Planungsbeschleunigungsgesetz (HPlanBeschG)

A. Problem

Hessen steht bei der Umsetzung dringend benötigter Infrastrukturvorhaben, insbesondere im Straßen- und Brückenbau, vor erheblichen Verzögerungen durch langwierige und komplexe Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die Vielzahl beteiligter Akteure, redundante Verfahrensschritte sowie landesspezifische Sonderregelungen im Umwelt- und Verfahrensrecht führen regelmäßig zu jahrelangen Projektlaufzeiten. Diese Verzögerungen beeinträchtigen nicht nur die wirtschaftliche Entwicklung, sondern auch die Verkehrssicherheit und Lebensqualität der Bevölkerung. Zugleich fehlt es an klaren Fristen und verbindlichen Regelungen für Verfahrensbeteiligte, was die Steuerbarkeit und Effizienz der Verfahren weiter einschränkt. Ziel des Gesetzentwurfs ist es daher, durch gezielte Änderungen im Verwaltungsverfahrens- und Naturschutzrecht die Verfahren zu straffen, Planungssicherheit zu erhöhen und so den zügigen Ausbau der Verkehrsinfrastruktur zu ermöglichen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf begegnet den bestehenden Verfahrenshemmnissen durch eine gezielte Vereinfachung, Straffung und Beschleunigung zentraler Planungs- und Genehmigungsprozesse. Durch verbindliche Fristen, eine klare Rechtslage zum Stichtag der Antragstellung sowie den Wegfall verzichtbarer Beteiligungsformate wie verpflichtender Erörterungstermine wird die Effizienz des Verwaltungsverfahrens deutlich erhöht. Änderungen im Naturschutzrecht verringern den Abstimmungsaufwand zwischen beteiligten Behörden. Insgesamt wird so ein rechtssicherer, aber schlanker Rahmen geschaffen, der Infrastrukturvorhaben zügiger zur Umsetzung bringt, ohne dabei den Schutz öffentlicher Interessen grundsätzlich zu gefährden.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Gesetzeslage mit den bestehenden Verfahrenshemmnissen.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren —
Hessisches Planungsbeschleunigungsgesetz (HPIBeschlG)**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Straßengesetzes (HStrG)**

Das Hessische Straßengesetz vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 426), wird wie folgt geändert:

§ 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
- „Eine Änderung im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere nicht vor,
1. wenn die Änderung im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich ist, um die Straße vor Naturereignissen zu schützen, und in einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs erfolgt oder
 2. wenn die Änderung unselbständiger Teil einer Ausbaumaßnahme ist, eine durchgehende Länge von höchstens 1 500 Metern hat und deren vorgezogene Durchführung zur unterhaltungsbedingten Erneuerung eines Brückenbauwerks oder eines Tunnelbauwerks erforderlich ist oder
 3. wenn die Straße um einen durchgehenden Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird, es sei denn, es handelt sich um den Ausbau zu einer vier- oder mehrspurigen Straße mit einer durchgehenden Länge von 10 km oder mehr.
- Als unselbständiger Teil einer Ausbaumaßnahme im Sinne des Satzes 2 Nr. 2 gilt eine Änderung der Straße, die im Vorgriff auf den Ausbau einer Strecke durchgeführt werden soll, und keine unmittelbare verkehrliche Kapazitätserweiterung bewirkt. Der Träger des Vorhabens kann die Feststellung des Plans nach Abs. 1 Satz 1 beantragen.“
- b) Nach Abs. 7 wird ein neuer Abs. 8 eingefügt:
- „(8) Genehmigungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Hessischen Naturschutzgesetz, gelten als mit erteilt, sofern die Anforderungen im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren geprüft und berücksichtigt wurden. In den Genehmigungen nach den jeweiligen Fachgesetzen ist lediglich über die Art und Weise des Ausgleichs, Ersatzes oder sonstiger Kompensation zu entscheiden.“

**Artikel 2
Änderung des Hessischen
Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG)**

Das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S.18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 73 Anhörungsverfahren“ die Angabe „§ 73a Erörterungstermin“ eingefügt.
2. § 73 Abs. 3a wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Behörden nach Abs. 2 haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die einen Monat nicht überschreiten darf.“
 - b) Die Abs. 6 und 7 werden aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Abs. 8 und 9 werden zu Abs. 6 und 7.

3. Nach § 73 wird folgender § 73a eingefügt:

„§ 73a
Erörterungstermin

(1) Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf die Erörterung verzichten. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Im Übrigen findet ein Erörterungstermin nur statt, wenn der Vorhabenträger diesen ausdrücklich beantragt.

(3) Die Erörterung kann auf bestimmte Einwender, Vereinigungen und Behörden und auf bestimmte entscheidungserhebliche Einwendungen sowie Stellungnahmen von Vereinigungen und Stellungnahmen und Gutachten von Behörden und Sachverständigen beschränkt werden. Soweit eine Erörterung nur mit bestimmten Einwendern, Vereinigungen und Behörden erfolgen soll, werden diese und der Träger des Vorhabens mindestens eine Woche vor dem Erörterungstermin benachrichtigt.

(4) Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Soll die Erörterung auf bestimmte Einwendungen, Stellungnahmen und Gutachten beschränkt werden, ist dies in der Benachrichtigung an die Teilnehmer oder in der ortsüblichen Bekanntmachung mitzuteilen.

(5) Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass abweichend von Abs. 4 der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; maßgebend für die Frist nach Abs. 4 ist die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt.

(6) Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Online-Konsultation oder mit der Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

(7) Im Übrigen gelten für die Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3, § 68) entsprechend.

(8) Die Erörterung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen.

(9) Der Erörterungstermin kann bereits in der Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 Satz 2 bestimmt werden.“

4. § 74 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Grundlage der Entscheidung ist die zum Zeitpunkt der Erklärung der Vollständigkeit geltende Rechtslage.“

Artikel 3
Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes (HNatG)

Das Hessische Naturschutzgesetz vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 57), wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Einvernehmen“ wird durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemein

Die vorgesehenen Regelungen dienen der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren dringend benötigter Infrastrukturprojekte in Hessen.

B. Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1:

§ 33 Abs. 1 S. 2 definiert, dass für die unter Nr. 1 bis Nr. 3 aufgeführten Fälle kein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Kern des Planfeststellungsverfahrens ist die breite Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange. Genau diese starren Beteiligungspflichten sind es, die häufig zu langen Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren führen. Ziel ist es, mit dem Gesetzentwurf bestimmte Vorhaben von der Planfeststellungspflicht auszunehmen. Dabei wird der bekannten Systematik gefolgt, den Begriff der Änderung negativ zu definieren.

Unter Nr. 1 wird konkret geregelt, dass Änderungen im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe keine Änderung im Sinne des Hessischen Straßengesetzes darstellen. Unter Nr. 2 wird geregelt, dass die vorgreifende Verbreiterung einer Brücke (zum Beispiel von vier auf sechs Fahrstreifen) ohne Straßenanbindung keine Änderung darstellt. Der Wortlaut von Nr. 1 und Nr. 2 orientiert sich an den entsprechenden Regelungen in § 17 Abs. 1 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz, die durch das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes, das am 29. Dezember 2023 in Kraft getreten ist, eingefügt wurden. Diese Regelungen zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung betreffend die Bundesfernstraßen sollten auch in das Landesrecht für die nachgeordneten Straßen übernommen werden.

Unter Nr. 3 wird geregelt, dass die Erweiterung einer Straße um eine Fahrspur keine Änderung im Sinne des Hessischen Straßengesetzes darstellt. Dabei wird die Einschränkung vorgenommen, dass dies nur für Erweiterungen um eine Fahrspur gilt, wenn die erweiterte Straße nachher maximal drei Fahrspuren hat und der erweiterte Abschnitt nicht länger als 10 km ist. Die Einschränkung geht auf die Europäische Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung zurück, wonach für Straßenerweiterungen in einem solchen Umfang keine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich ist. Die unter Nr. 3 in Betracht kommenden Straßenerweiterungen um eine Spur auf maximal drei Fahrspuren sind vor allem Überholspuren.

Gerade die Regelungen in § 17 Abs. 1 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz zeigen, dass Planfeststellungsverfahren auch dann nicht durchgeführt werden müssen, selbst wenn durch erweiterte Bauwerke bzw. durch Verlegung eines Straßenvorlaufs innerhalb eines Korridors weitere oder andere Beeinträchtigungen der Umwelt hervorgerufen werden. Das spricht dafür, dass Erweiterungen des Bau- bzw. Straßenkörpers an sich von der Planfeststellungspflicht ausgenommen werden können. Dass durch die Erweiterung einer Straße nicht nur allein aufgrund des veränderten Baukörpers bzw. des Straßenkörpers, sondern auch durch die verkehrliche Kapazitätzunahme zusätzliche Beeinträchtigungen entstehen können, steht dem nicht entgegen. Denn die Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung sehen vor, dass maßvolle Kapazitätserweiterungen nicht zwingend einer UVP-Pflicht unterliegen und eine umfangreiche Beteiligung erfordern. Und genau unter dieser Maßgabe ist die Erweiterung auch nur in einem bestimmten Maß von der Planfeststellungspflicht ausgenommen.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 33 Abs. 8 Fernstraßengesetzes Hessen führt zu einer erheblichen Verfahrensvereinfachung, indem fachrechtliche Genehmigungen, insbesondere nach dem Hessischen Naturschutzgesetz, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mitumfasst und somit Doppelprüfungen vermieden werden. Dies schafft zugleich Rechtssicherheit für Vorhabenträger und Behörden, da klar geregelt ist, welche Anforderungen und Kompensationsmaßnahmen zu beachten sind. Zudem beschleunigt die Konzentrationswirkung das Verfahren, da nicht mehrere parallele Genehmigungsprozesse durchlaufen werden müssen. Die Regelung orientiert sich an bewährten bundesrechtlichen Vorgaben, wie sie im Bundesfernstraßengesetz (§ 17 FStrG) und im Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 75 VwVfG) verankert sind, und stellt sicher, dass mit der Planfeststellung alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen als erteilt gelten, während lediglich über Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach Fachrecht gesondert entschieden wird. Dadurch wird das Verfahren effizienter und rechtssicherer gestaltet, ohne Umwelt- und Naturschutz zu vernachlässigen.

Zu Artikel 2:

Die Änderungen in Artikel 2 betreffen das allgemeine Verwaltungsverfahren und gelten damit für sämtliche Planfeststellungsverfahren, die nach Maßgabe des hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durchgeführt werden.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 73 Abs. 3a HVwVfG dient der Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren, indem die Mitwirkungspflicht beteiligter Behörden strenger gefasst wird. Durch eine Reduzierung der Frist von drei Monaten auf maximal einen Monat und durch die

gesetzliche Vermutung, dass eine nicht fristgerechte Stellungnahme als Verzicht auf eine Äußerung gilt, soll die Verfahrensdauer signifikant verkürzt werden. Dies erhöht die Planungssicherheit für Vorhabenträger und zwingt die beteiligten Behörden dazu, ihre Stellungnahmen frühzeitig abzugeben. Die Regelung gewährleistet zugleich, dass die Entscheidung auf der Grundlage der zum Fristablauf herrschenden Sachlage getroffen wird, ohne die Rechtssicherheit zu beeinträchtigen. Sie ist damit ein zentraler Baustein zur Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung im hessischen Planfeststellungsrecht.

Mit dem neu einzuführenden § 73a HVwVfG soll die Durchführung von Erörterungsterminen im Planfeststellungsverfahren praxisgerechter und effizienter gestaltet werden. Dabei werden bestehende Regelungen zum Erörterungstermin aus dem § 73 HVwVfG in den einzuführenden § 73a HVwVfG übernommen und durch weitere neue Regelungen ergänzt.

Zu Abs. 1:

Abs. 1 entspricht dem Wortlaut des vormaligen § 73 Abs. 6 S. 1 HVwVfG.

Zu Abs. 2:

Derzeit führen verpflichtende Erörterungstermine auch bei fehlender Beteiligung oder aussichtsloser Einigungsbereitschaft zwischen Einwendern und Vorhabenträgern zu unnötigem zeitlichem und organisatorischen Aufwand. Die Neuregelung sieht deshalb vor, den Erörterungstermin fakultativ zu stellen und weitestgehend auf die Durchführung eines Erörterungstermins zu verzichten. Damit folgt der Gesetzentwurf den Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern im Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung aus November 2023. Konkret wird ein Erörterungstermin dann nicht durchgeführt, wenn keine entscheidungsrelevanten Einwendungen vorliegen. Darüber hinaus wird dem Vorhabenträger mehr Mitsprache bei der Frage übertragen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Möglichkeit für die Anhörungsbehörde, auf die Durchführung eines Erörterungstermins zu verzichten, bleibt bestehen. Die Entscheidung des Vorhabenträgers ist dann relevant, wenn die Anhörungsbehörde nicht auf die Durchführung des Erörterungstermins verzichtet und keiner der nummerisch aufgeführten Fälle vorliegt. Ein Erörterungstermin findet also nur noch dann statt, wenn keiner der nummerisch aufgeführten Fälle vorliegt, die Anhörungsbehörde nicht auf die Erörterung verzichtet und der Vorhabenträger die Erörterung beantragt.

Eine europarechtliche Verpflichtung zur Durchführung eines Erörterungstermins besteht nicht. Daher ist der Gesetzgeber frei darin, Inhalt und Reichweite von Erörterungsterminen zu regeln. Ein Erörterungstermin sollte zukünftig nur auf Wunsch des Vorhabenträgers durchgeführt werden. Eine solche „Wahlmöglichkeit“ ist im bestehenden Verfahrensrecht bereits etabliert (z. B. Durchführung eines Änderungsgenehmigungs- statt eines Anzeigeverfahrens, § 16 Abs. 4 BImSchG; Entfallen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG; „freiwillige“ UVP gem. § 7 Abs. 3 UVPg).

Der Vorhabenträger sollte frei entscheiden können, da er mit seiner Investitionsentscheidung das Risiko des Verfahrens und damit auch das Risiko möglicher Verzögerungen durch Klagen trägt. Durch die Erörterung mit den Einwendern soll die Behörde weitere Informationen hinzugewinnen, einen differenzierten Blickwinkel auf den Sachverhalt erhalten und so die Belange besser abwägen können. Doch ein Blick in die Praxis zeigt, dass ein Informationsgewinn bei der Behörde nur selten eintritt. Oft sind bereits die Einwendungen so substantiiert, dass sich in der Erörterung nichts Neues ergibt. In der Praxis zeigt sich zudem, dass der Informationsgewinn für die Einwender und weiteren Betroffenen beim Erörterungstermin nicht besonders groß ist. Viele sind bereits mit der Auslegung der Unterlagen gut über das Vorhaben informiert.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 entspricht dem Wortlaut des vormaligen § 73 Abs. 6 S. 3 und S. 4 HVwVfG.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 entspricht weitestgehend dem Wortlaut des vormaligen § 73 Abs. 6 S. 5 und S. 6 HVwVfG. Grundsätzlich ist der Erörterungstermin eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Eine Ausnahme gilt nur für die bestehenden spezielleren Fälle, die aus § 73 Abs. 6 S. 3 und S. 4 in § 73a Abs. 3 HVwVfG überführt werden.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 entspricht dem Wortlaut des vormaligen § 73 Abs. 6 S. 7 und S. 8 HVwVfG.

Zu Abs. 6:

Abs. 6 eröffnet die Möglichkeit, Erörterungstermine in Form einer Online-Konsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz durchzuführen. Die Möglichkeit zur Durchführung von Online-Konsultation und Video- oder Telefonkonferenzen wurde erstmals im Bundesgesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie als Reaktion auf die Beschränkung von Zusammenkünften während der Pandemie eingeführt. Inzwischen wurden bewährte Regelungen zur Online Konsultation und Video- oder Telefonkonferenz in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes übernommen. Auf Landesebene sollte dem gefolgt und entsprechende Möglichkeiten im HVwVfG geschaffen werden.

Zu Abs. 7:

Abs. 7 entspricht dem Wortlaut des vormaligen § 73 Abs. 6 S. 9 HVwVfG.

Zu Abs. 8:

Abs. 8 führt zu einer Beschleunigung der Erörterung, indem die Bindung an die Frist zur Durchführung des Erörterungstermins strenger geregelt wird. Konkret ist die Erörterung ohne Ausnahme innerhalb von drei Monaten abzuschließen.

Zu Abs. 9:

Abs. 9 entspricht dem Wortlaut des vormaligen § 73 Abs. 6 S. 9 HVwVfG. Die Bestimmung des Erörterungstermins in der Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 S. 2 HVwVfG kommt nur dann in Betracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Anhörungsbehörde nicht auf den Erörterungstermin verzichtet hat und der Vorhabenträger die Durchführung des Erörterungstermins bereits beantragt hat.

Die Ergänzung des § 74 HVwVfG um einen neuen Satz 4 schafft Rechtssicherheit und Planungsklarheit für Vorgabenträger, indem sie einen verbindlichen Rechtsrahmen festlegen, innerhalb dessen die Planfeststellungsentscheidung erfolgt. Änderungen der Rechtslage müssen somit nicht mehr nachträglich berücksichtigt werden, was weiteren Aufwand und unnötige Verzögerungen durch Überarbeitungen vermeidet. Die Regelung fördert dadurch eine verlässliche und zügige Durchführung von Planfeststellungsverfahren.

Zu Artikel 3:

Die Änderung in § 25 Abs. 4 HeNatG stärkt die Entscheidungskompetenz der Planfeststellungsbehörde gegenüber der Naturschutzbehörde bei der Erteilung von Ausnahmen nach § 30 Bundesimmissionsschutzgesetz. Konkret ist die Ausnahmeentscheidung der Planfeststellungsbehörde nicht mehr im Einvernehmen, sondern nur noch im Benehmen mit der Naturschutzbehörde zu treffen. Damit bleibt gewährleistet, dass die Einschätzung der Naturschutzbehörde weiterhin gehört wird, die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde aber nicht mehr von der Naturschutzbehörde abhängt. Das vermeidet lange Auseinandersetzungen zwischen den Behörden und verhindert, dass die Naturschutzbehörde die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde blockiert.

Zu Artikel 4:

Regelt das Inkrafttreten

Wiesbaden, 17. Juni 2025

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Stefan Naas